

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Frauen fördern die Gesundheit e.V.“ Sitz des Vereins ist Dortmund.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung der Wissenschaft insbesondere durch Frauen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung von Weiter- und Fortbildung, insbesondere von Ärztinnen und in der Medizin tätigen Frauen
- Erarbeitung von Lösungen auf medizinischem, sozialmedizinischem, psychologischem und bevölkerungspolitischem Gebiet
- Förderung gesundheitserzieherischer und gesundheitsfördernder Projekte
- wissenschaftliche Untersuchungen und Veranstaltungen auf allen Gebieten der Heilkunde und der Gendermedizin

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit Mehrheit entscheidet.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Bei vereinswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann der Gesamtvorstand dessen Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit beschließen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und kann binnen eines Monats nach Zustellung vom Mitglied schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Der Gesamtvorstand kann ferner den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses zwei Jahre lang die Beiträge nicht bezahlt hat.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden und einer Beisitzerin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so erfolgt Nachwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel zweijährlich stattfinden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes im Rahmen des Zwecks des Vereins. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung
- die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und ebenso über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu errichten, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Beisitzerin zu unterschreiben ist.

## § 9

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

**Stiftung Dr. Edith Grünheit, Stiftung des Deutschen Ärztinnenbundes e.V. ,**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

**Stand der Satzung nach Änderung der MV vom 19.9.2015**